

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Kulturförderung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 86 14
kulturfoerderung@be.ch
www.be.ch/kulturfoerderung

Merkblatt vom 1. Mai 2025

Merkblatt Beiträge an Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung

Inhaltsverzeichnis

Förderung von Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung	2
1. Voraussetzungen	2
2. Förderkriterien	3
3. Fördereinschränkungen	4
4. Zuständige Förderstelle	4
5. Rechtliche und kulturpolitische Grundlagen	4



Förderung von Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung

Der Kanton Bern fördert besondere Ausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung. Unterstützt werden können Sonderausstellungen in den Bereichen visuelle Kunst oder Kulturgeschichte, die im Kanton Bern stattfinden. Das Fördergefäss «Beiträge an Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung» richtet sich an Kulturinstitutionen im Kanton Bern.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden jährlich ein bis zwei Vorhaben unterstützt. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach den ausserordentlichen Kosten, die durch den Anspruch an internationale Bedeutung und Ausstrahlung entstehen: Versicherungen, Gebühren, Transport und Logistik, Honorare für das Gastkuratorium sowie Marketing und Kommunikation. Der Beitrag beträgt höchstens 50 % dieser anrechenbaren Kosten sowie maximal CHF 500'000.

Die Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung behandelt die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur. Sie zieht für die Beurteilung der Gesuche externe Fachpersonen bei.

Gesuche werden über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung eingereicht.

- www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

1. Voraussetzungen

Die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur prüft die Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen inhaltlich, wenn sie die folgenden formalen Voraussetzungen erfüllen:

➤ Fristgerechte Einreichung

Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung werden einmal jährlich geprüft. Es gelten folgende Eingabefristen:

Eröffnung der Ausstellung im Jahr:	Eingabefrist:
2026 oder 2027	30. Juni 2025
2027 oder 2028	30. Juni 2026
2028 oder 2029	30. Juni 2027
2029 oder 2030	30. Juni 2028

Pro Institution und Eröffnungsjahr kann maximal ein Gesuch eingereicht werden.

➤ Bezug zum Kanton Bern

Die Kulturinstitution hat einen fixen Standort im Kanton Bern. Die Sonderausstellung findet im Kanton Bern statt.

➤ Professioneller Standard

Die Kulturinstitution organisiert fachkompetent ein professionelles Kulturangebot für eine breite Öffentlichkeit und kommuniziert dieses in geeigneter Weise.

➤ Nachgewiesener Finanzbedarf

Die Finanzierung der Sonderausstellung ist breit abgestützt und es werden Eigenleistungen erbracht. Die Ausstellung kann nicht im Rahmen des ordentlichen Betriebsbudgets finanziert werden.

➤ **Vollständige Unterlagen**

Gesuche müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den Vorgaben im elektronischen Gesuchsportal der Kulturförderung enthalten, insbesondere:

➤ **Projektbeschreibung**

Der Projektbeschreibung enthält Angaben zu Inhalt und Art der geplanten Sonderausstellung (Konzept, Durchführungsort(e) und -zeiten, erwartetes Publikumsaufkommen, beteiligte Kulturschaffende etc.). Erwartet wird eine ausführliche und eindeutige Begründung der internationalen Bedeutung des Vorhabens sowie eine Darlegung der geplanten Massnahmen zur Erreichung internationaler Ausstrahlung.

➤ **Detailliertes Budget und Finanzierungsplan**

Im Projektbudget sind alle erwarteten Ausgaben für die Sonderausstellung aufgelistet. Für die Berechnung des Beitrags sind die Angaben zu den Ausgabenposten Versicherungsprämien und Gebühren, Transport und Logistik, Honorare für Gastkuratorinnen und -kuratoren sowie Marketing und Kommunikation relevant. Ebenfalls benötigt wird ein Finanzierungsplan mit Angaben zu Eigenleistungen, Erträgen aus Eintritten, Beiträgen von Förderstellen und weiteren Dritten.

Auf die Ausrichtung von Beiträgen an Sonderausstellungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderkriterien

Die Abteilung Kulturförderung des Amts für Kultur beurteilt die Ausstellungsprojekte inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

- Internationale Bedeutung und Ausstrahlung
- Originalität und Eigenständigkeit

Wichtige Indikatoren sind dabei:

➤ **Themenrelevanz**

Die Ausstellung behandelt ein international attraktives Thema, das für ein breites Publikum relevant ist. Die Themenbearbeitung schafft neuartige Bezüge.

➤ **Publikumsanspruch**

Erwartet wird ein erheblich höheres Publikumsaufkommen als bei einer regulären Ausstellung.

➤ **Einzigartigkeit**

Präsentation von hochrangigen Objekten (insbesondere aus internationalem Leihverkehr), die in der Schweiz Seltenheitswert haben.

➤ **Langfristige Wirkung**

Die Erkenntnisse aus der Themenbearbeitung bleiben auch nach Abschluss des Projekts erhalten (z.B. durch Publikationen oder weitere Ausstellungsorte im Ausland).

3. Fördereinschränkungen

Für Kulturinstitutionen mit Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern gilt: Leistungen, die im Rahmen des Leistungskatalogs erbracht und dadurch vom Kanton bereits mitfinanziert werden, können nicht zusätzlich mit Beiträgen an Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung unterstützt werden.

4. Zuständige Förderstelle

Für die Behandlung der Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig. Ein Projekt kann in der Regel nicht von mehreren Verwaltungsstellen des Kantons Bern gefördert werden. Eine gleichzeitige Einreichung des Gesuchs bei der Abteilung Kulturförderung und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist nicht zugelassen.

5. Rechtliche und kulturpolitische Grundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz KKFG und Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV)
- Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern
- Staatsbeitragsgesetz